

§ 78

Sie führt die Aufsicht über die Löschanstalten der Gemeinde und über das Löschgeräthe.

§ 79

Die Feuer-Kommission hat alljährlich ordentlicherweise wenigstens einmal eine genaue Visitation sämmtlicher Feuerstätten, Oefen und Kamine, welcher Art sie immer sein mögen, sowie eine Nachschau der aufgetragenen Ausbesserungen vorzunehmen. Ausserdem ist der Gemeinderath bevollmächtigt, ausserordentliche Untersuchungen, sei es in einzelnen Fällen oder für die ganze Gemeinde zu veranstalten.

Die Feuerschau hat durch ein Mitglied der Feuer-Kommission unter Zuzug eines Sachverständigen vorgenommen zu werden.

§ 80

Bei der Feuerschau ist auf das genaueste zu erheben:

- a. ob sowohl in den Privathäusern, als in den Waschküchen, Fabriken, Bäckereien, Brennereien und Werkstätten von Arbeitern jeder Art die Feuerstätten, Kamine, Rohrleitungen, Oefen und alle Feuereinrichtungen sich in durchaus feuersicherem Zustande befinden;
- b. ob Asche, Russ und Kohlen überall nur an Orten und in Gefässen aufbewahrt werden, wo keinerlei Feuersgefahr daraus entstehen kann;
- c. ob in den Wohnhäusern, in der Nähe von Feuerstätten, Oefen und Kaminen keine feuerfangenden Stoffe verbotener Weise aufbewahrt sich befinden;
- d. ob bei Neubauten sowohl als bei Abänderungen bereits früher bestandener Einrichtungen die feuerpolizeilichen Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes in allen Theilen befolgt worden seien, endlich
- e. ob in jedem Hause zum Aufbewahren des Wassers bestimmte Geschirre, eine gehörig versicherte Laterne und die in diesem Gesetze vorgeschriebenen übrigen Löschgeräthe vorhanden sind.

§ 81

Was bei diesen Visitationen Mangelhaftes oder Gesetzwidriges angetroffen wird, ist von der Feuerbeschau zu verzeichnen; gleichzeitig ist dem betreffenden Hausbesitzer ein angemessener, aber möglichst kurzer Termin anzusetzen, innerhalb welchem er das Mangelbare zu ersetzen und in gehörigen Stand zu bringen hat.